

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag wählt (auf Vorschlag des Kreistages)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

zu stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

zu deren Stellvertreter/innen.

2. Weiter wählt der Kreistag (auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)

- (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- Regionales Diakonisches Werk Gießen)
- (Caritasverband Gießen e.V.)
- (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
-(Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)
- (Kreisjugendring Gießen)

zu stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

und

- (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- Regionales Diakonisches Werk Gießen)
- (Caritasverband Gießen e.V.)
- (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
-(Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)
- (Kreisjugendring Gießen)

zu deren Stellvertreter/innen.

3. Weiter wählt der Kreistag zu beratenden Mitgliedern:

- a) als Vertreter/in der evangelischen Kirche
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

- b) als Vertreter/in der katholischen Kirche
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

- c) als Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
und
.....als dessen/deren Stellvertreter/in,

- d) als Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

- e) als Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

- f) als Berufsberater/in der Bundesagentur für Arbeit
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

- g) als Vertreter/in des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes

- und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- h) als Vertreter/in des Landessportbundes
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- i) als Jugendkoordinator/in des Polizeipräsidiums Gießen
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- j) als Vertreterin des Kreisfrauenbüros
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- k) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78
SGB VIII, nämlich
- als Vertreter/in der AG Tagesbetreuung
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- als Vertreter/in der AG Jugendberufshilfe
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- als Vertreter/in der AG Hilfen zur Erziehung
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- als Vertreter/in der AG Mädchenarbeit
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- als Vertreter/in der AG Jungenarbeit
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- als Vertreter/in der AG Ortsjugendpflegen
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in.
-

Begründung:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen (Jugendamtsatzung) gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift beratende Mitglieder (und Stellvertreter/innen) zu berufen.

§ 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen:
MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

- (1) *Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.*

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. Mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, einschließlich der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person.*
- 2. Mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.*

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

- (2) *Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:*

- 1. Kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,*
- 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche,*
- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,*
- 4. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,*
- 5. eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,*
- 6. eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit,*
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes,*

8. *eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes,*
9. *die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Gießen,*
10. *eine Vertreterin des Kreisfrauenbüros des Landkreises Gießen*
11. *je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

Das Vorschlagsrecht für die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt sich mit 3/5 (= 9 Personen) auf die Vertretungskörperschaft (also den Kreistag) und mit 2/5 (= 6 Personen) auf die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben oder im Bereich des Landkreises Gießen Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person (Landrätin oder Fachdezernent) gehört gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. A der Jugendamtsatzung dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes an. Diese Position wird auf das Vorschlagsrecht des Kreistages angerechnet, so dass auf der Grundlage von Vorschlägen **aus den Reihen des Kreistages nur 8 stimmberechtigte Mitglieder** und deren Stellvertreter/innen zu wählen sind.

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII ein beschließendes Organ eigener Art (auf Grund von bundesrechtlichen Vorschriften), damit weder Ausschuss noch Kommission noch Beirat. Da er aber am ehesten Parallelen zu einer Kommission aufweist, wird der Jugendhilfeausschuss bei den Kommissionen nachrichtlich aufgeführt. Die Kommissionen des Kreisausschusses sind bislang noch nicht gebildet; dies wird in Kürze erfolgen.

Das Vorschlagsrecht für die (nach Anrechnung der Stelle des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung) 8 stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft liegt beim Kreistag, das Vorschlagsrecht für die 6 stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der im Bezirk des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Vorschlagsrecht der beratenden Mitglieder wird den freien Trägern und Institutionen zugestanden, die vom Fachdienst Jugend am 6. Juli 2011 um entsprechende Besetzungsvorschläge gebeten wurden. Eine entsprechende Liste wird separat nachgereicht.

Die vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder müssen die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist allerdings nicht Voraussetzung. Als Wohnsitz für die vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder kommen sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Gießen (= eigener öffentlicher Träger der Jugendhilfe) in Betracht.

Personen mit Wohnsitz in der Stadt Gießen können aber dann gewählt werden, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Bereich des Landkreises Gießen wahrnehmen.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Wenn sich die Kreistagsabgeordneten bei den nach dem Vorschlagsrecht des Kreistages zu wählenden Mitgliedern auf einen einheitlichen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen, könnten diese Wahlen (Mitglieder und Stellvertreter/innen) gemäß § 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO durch einen einstimmigen Beschluss in offener Abstimmung festgelegt werden. Ein gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag für die Mitglieder und Vertreter könnte dann nach Hare-Niemeyer unter Zugrundelegung des Stärkeverhältnisses im Kreistag wie folgt aussehen:

Fraktion:	Mitglieder:	Stellvertreter/innen:
SPD:	3	3
CDU:	3	3
Bündnis 90/Die Grünen:	1	1
FW:	1	1

und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen.

Falls eine Einigung auf einheitliche gemeinsame Wahlvorschläge jedoch nicht zustande kommen sollte, muss hier eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, wobei darum gebeten wird, bis spätestens 12. September 2011 entsprechende Wahlvorschläge einzureichen, damit Stimmzettel hergestellt werden können.

Bei der Besetzung der funktionsgebundenen Positionen ist der Grundsatz der Mehrheitswahl anzuwenden. Hier kann nach § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO, wenn niemand widerspricht, die Wahl in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten außer der Aufwandsentschädigung, ggf. Fahrkosten und Verdienstausschlag.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

hauptamtlicher EKB Dirk Oßwald

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: